

II-244 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

5.2.1964

73/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P i f f l - P e r č e v i ć, Dr. G e i ß l e r
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend Begutachtungsfristen im Zuge der Strafrechtsreform.

-.-.-

Der "Entwurf eines Strafgesetzbuches, - Allgemeiner Teil" ging den zur Begutachtung und Stellungnahme berufenen Personen und Stellen Ende Jänner d.J. mit der Einladung zur Stellungnahme bis zum 1. Oktober 1964 zu. Es wurde also praktisch eine Frist von 8 Monaten eingeräumt. Die Zusendung des umfangreicheren "Besonderen Teiles" wird für 31. März 1964 angekündigt.

Da die Bedeutung des Allgemeinen Teiles eines Strafgesetzbuches nur in Zusammenschau mit dem Besonderen Teil richtig ermessen werden kann, stehen also auch für die gründliche, sinnbezogene Durcharbeitung des Allgemeinen Teiles höchstens 6 Monate zur Verfügung, sollte es bei der Terminsetzung 1. Oktober 1964 bleiben. In diese 6 Monate fallen überdies die für gemeinsame Beratungen durch Kollegien (Kammern usw.) nicht günstigen Sommermonate (Urlaubszeiten).

Dazu kommt insbesondere noch der wesentliche Umstand, dass der Strafgesetzentwurf, und hier insbesondere der Allgemeine Teil mit seinen Bestimmungen über Strafen und vorbeugende Massnahmen, nur unter Bedachtnahme auf die zu schaffenden neuen strafprozessualen Normen, vor allem aber nur in Konfrontation mit den zum Teil völlig Neuland betretenden Strafvollzugsbestimmungen (einschliesslich Bestimmungen über den Vollzug der vorbeugenden Massnahmen) gewogen und beurteilt werden kann. Diese Notwendigkeit der Zusammenschau aller drei Gebiete - Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht - und die Notwendigkeit ihrer gleichzeitigen gesetzlichen Regelung wurde nicht nur in der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes wiederholt zum Ausdruck gebracht, sondern auch in den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, S. 4, nachdrücklich unterstrichen.

Durch die erwähnte Terminstellung - 1. Oktober 1964 - zeichnet sich nun die Gefahr ab, dass ohne ausreichende zeitliche Möglichkeit zur Zusammenschau aller drei ineinandergreifenden strafrechtlichen Gebiete das Anliegen einer zielführenden, wirklich sinnhaften Gutachtertätigkeit vereitelt wird.

73/J

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die folgende

A n f r a g e :

- 1.) Wann ist mit der Aussendung der Entwürfe des Strafprozessordnungs- Anpassungsgesetzes und eines Strafvollzugsgesetzes zur Begutachtung zu rechnen?
- 2.) Sind Sie bereit - ungeachtet der nützlichen- sofortigen Aussendung der jeweils fertiggestellten Teile der Gesamtreform des Strafrechtsbereiches -, für die Abgabe der Gutachten einen gemeinsamen, die wirklich sinnhafte Beurteilung ermöglichenden Termin zu setzen?

- . - . - . -